



«Wir wollen möglichst jedem einzelnen Opfer gerecht werden»



Verdingkinder:

Bisher gingen 5909 Gesuche um den Solidaritätsbeitrag ein. Mit der Auszahlung des Betrages an die Opfer ist die Sache für den Bund aber noch nicht erledigt.

Wie viele Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen es in der Schweiz tatsächlich gibt, ist nicht bekannt – sicher aber mehr als die fast 6000 Personen, die bislang ein Gesuch eingereicht haben. Luzius Mader, Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Justiz, hofft, dass bis Ende März noch einige Hundert dazukommen werden.

Herr Mader, was können Sie zum Alter und zur Herkunft der Gesuchsteller sagen?

Etwa 59 Prozent sind Männer. Vom Alter her sind die 67- bis 77-Jährigen mit gut 35 Prozent am stärksten vertreten. Über 80 Prozent der Gesuchsteller stammen aus der Deutschschweiz, 20 Prozent aus dem Kanton Bern. Gerade das Verdingkinderwesen war ein Stück weit eine bernische Sache und hier gang und gäbe. Aus dem Kanton Luzern erhielten wir rund sieben Prozent Gesuche. Weiter nach Regionen aufgeteilt haben wir die Eingaben nicht.

Lässt der Ort darauf schliessen, wo die Kinder verdingt oder in Heimen waren?

Nein, wir erfassen nur den aktuellen Wohnort. Gerade bei Heimplatzierungen war es eine weit verbreitete Praxis, Kinder möglichst weit weg von zu Hause unterzubringen. Man wollte sie von der Familie entfernen. Häufig mussten sie das Heim wechseln, um zu verhindern, dass soziale Beziehungen entstehen.

Damit sind wir mitten in der Tragik, die sich hinter jedem Gesuch verbirgt. Was aus heutiger Sicht unvorstellbar ist,



war damals staatlich genehmigt.

Fremdplatzierungen ohne gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit waren in der Tat bis ins Jahr 1981 gesetzlich erlaubt. Dabei bestand ein enorm grosser Ermessensspielraum, schon nur bei der Definition von «liederlich» und «arbeitsscheu». Es gab aber auch ganz klar ungesetzliche Praktiken wie systematische körperliche oder psychische Gewalt, sexuelle Übergriffe oder Zwangssterilisation.

Stellt sich da nicht auch die Frage nach den Verantwortlichen?

Es gibt nicht den einen Schuldigen, sondern viele Verantwortliche: Die Gemeinde, welche ein Kind fremdplatziert hat, die Behörde, welche die Aufsicht nicht wahrgenommen hat, die Heimleitung, der Vormund, dann wussten auch Lehrer und Pfarrer Bescheid. Zudem gab es zahlreiche Fremdplatzierungen auf privater Basis, innerhalb der Familie etwa. Es ist zu bedenken, dass viele Involvierte heute nicht mehr leben. Unser Ziel war nie, Schuldige zu suchen, sondern das Unrecht, das den Opfern widerfahren ist, anzuerkennen.

Anrecht auf einen Beitrag haben «Opfer im Sinne des Gesetzes».

Was heisst das?

Grundsätzlich sind Verdingkinder, Heimkinder und sogenannt administrativ Versorgte, zum Beispiel in geschlossenen Anstalten, gemeint. Es betrifft aber auch Personen, die zu einer Abtreibung gezwungen, die sterilisiert oder kastriert wurden oder an denen Medikamentenversuche durchgeführt wurden.

Manche Verdingkinder haben es gut getroffen. Gelten die auch als Opfer?

Um als Opfer im Sinne des Gesetzes zu gelten, muss die körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder die geistige Entwicklung durch die Massnahmen unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden sein. Einige Beispiele: Ein Kind wurde regelmässig geschlagen oder aus der Familie ausgeschlossen. Oder es musste in dreckigen Kleidern herumlaufen, konnte sich nicht genügend waschen und wurde deshalb in der Schule gehänselt und ausgegrenzt. Oder ein guter Schüler durfte nicht in die Sekundarschule gehen, weil er auf dem Betrieb helfen musste. Es gibt unzählige Beispiele. Jeder Fall muss für sich betrachtet werden.

Müssen die Betroffenen beweisen können, dass sie ein Opfer sind?

Nein, es genügt, wenn das Geschehene glaubhaft gemacht werden kann. Der oder die Betroffene kann im Gesuch schildern, was ihr widerfahren ist, wenn möglich auch, welche Behörden oder Personen involviert waren, von wann bis wann sie in einem Heim war. Akten jeder Art sind natürlich hilfreich, vielleicht ein Schulzeugnis, eine Wohnortsbestätigung, medizinische Unterlagen oder Akten von Heimen und Behörden.

Und wer nichts hat?

Wer selber über keine Unterlagen verfügt, kann diese bei der betroffenen Gemeinde oder im Staatsarchiv einfordern. In den meisten Fällen ist etwas vorhanden. Die kantonalen Anlaufstellen können die Aktensuche übernehmen. Selbst wenn nirgends etwas zu finden ist, die Geschichte aber plausibel erscheint, kann ein positiver Entscheid gefällt werden. Grundsätzlich gilt: im Zweifelsfall für das Opfer.

Trotzdem sind auch negative

Entscheide möglich.



Ja. Jedes Gesuch wird in einem speziellen Fachbereich beim Bundesamt für Justiz geprüft. Das ist eine relativ kleine Gruppe von Personen, die Kontinuität garantieren und sich täglich austauschen. Wird ein Gesuch abgelehnt, gibt eine beratende Kommission ihre Stellungnahme dazu ab. Mit ihr werden auch Grenzfälle und Härtefälle besprochen. Kommt es zu einer negativen Entscheidung, kann eine Einsprache gemacht und später allenfalls beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Das Bundesamt für Justiz ruft jede Person an, die ein Gesuch stellt. Bei 6000 Gesuchen ein grosser Aufwand.

Das ist richtig, aber wir wollen möglichst jedem einzelnen Opfer gerecht werden. Das Telefonat kann fünf Minuten oder auch eine Dreiviertelstunde dauern. Viele haben das Bedürfnis, zu reden. Wenn nötig, rufen wir ein zweites Mal an oder wir geben nach Rücksprache die Angaben einer kantonalen Anlaufstelle oder Beratungsstelle weiter.

Manche Opfer stellen bewusst kein Gesuch. Sie wollen sich nicht mit Geld abspesen lassen.

Natürlich kann das geschehene Unrecht nicht wieder gut gemacht werden. Aber es geht um mehr als ums Geld. In einem persönlichen Schreiben an das Opfer wird das Leid, das ihm widerfahren ist, anerkannt. Die Betroffenen können sich auch jederzeit und unbefristet auf einer Opferhilfestelle beraten lassen.

Für die Solidaritätsbeiträge kann der Bund maximal 300 Millionen Franken einsetzen. Erhalten alle Betroffenen denselben Betrag?

Ja, da machen wir keine Abstufung. Alle erhalten 25'000 Franken. Die ersten Zahlungen erfolgten bereits im Januar 2018. Der Solidaritätsbeitrag führt übrigens zu keiner Reduktion von Ergänzungsleistungen und muss auch nicht versteuert werden.

Ist mit der Auszahlung der Beträge die Sache für den Bund erledigt?

Nein, die wissenschaftliche Aufarbeitung beginnt erst; dafür stehen 28 Millionen Franken zur Verfügung. Viele Aspekte wurden bis heute noch nicht erforscht, insbesondere übergreifende Studien für alle Opferkategorien gibt es kaum. So werden Ende März 30 Forschungsprojekte ausgewählt, die sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Thematik befassen. Sie nehmen zum Beispiel die Rolle der Kirche, die Probleme bei der Aufsicht oder die längerfristigen Auswirkungen für die Betroffenen unter die Lupe. Weiter soll eine unabhängige Expertenkommission den Fokus auf die administrative Versorgung legen.

Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag können bis Ende März eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist steht zur Debatte.

Ja, es gab einzelne parlamentarische Bestrebungen, aber die Rechtskommission des Nationalrates hat solchen einen solchen Antrag deutlich abgelehnt, so dass nicht damit zu rechnen ist. Wir raten allen Betroffenen, nicht zu zögern und das Gesuch noch vor Ende März einzureichen. Der Aufwand ist gering. Es reicht, wenn vorerst die erste und letzte Seite ausgefüllt und weitere Unterlagen später nachgereicht werden. Wie gesagt, die Anlaufstellen bieten da umfassende Hilfe an (Adressen siehe Frontseite).

01.03.2018 :: Silvia Ben el Warda-Wullschläger